

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Wasserversorgungsanlagen der Stadt Havelsee**

## **- Wassergebührensatzung -**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12] , S.202, 207), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04,[Nr.08],S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07] , S.160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee diese „Wassergebührensatzung“ in ihrer Sitzung am 10.12.2009 beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Abschnitt I Allgemeines**

##### **§ 1 Allgemeines**

#### **Abschnitt II Wassergebühren**

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschild
- § 8 Erhebungszeiträume
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Umsatzsteuer
- § 11 Verletzung der Gebührenpflicht

#### **Abschnitt III Allgemeine Vorschriften**

- § 12 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 13 Anzeigepflicht
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Härteklausel
- § 17 Inkrafttreten

## **Abschnitt I Allgemeines**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Havelsee betreibt die Wasserversorgungseinrichtungen (gesamtes öffentliches Wasserverteilungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Wasserwerk, Druckleitungen, Druckerhöhungsstationen, örtliche Versorgungsleitungen/Ortsnetze) nach Maßgabe der jeweils geltenden Wasserversorgungssatzung als eine rechtlich und wirtschaftlich einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Havelsee erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung. Die Gebührenerhebung erfolgt mengenabhängig zur Deckung der variablen und fixen Kosten und als Grundgebühr zur teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgung.

## **Abschnitt II Wassergebühren**

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Wassergebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind bzw. diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.
- (2) Die Gebühr wird als Mengen- und als Grundgebühr erhoben. Die Mengengebühr wird für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch insbesondere die Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers erhoben. Die Grundgebühr für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Havelsee.

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Wasser.  
Maßstab für die Grundgebühr ist die Trinkwasserzählergröße des eingebauten Wasserzählers.
- (2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge den der Stadt Havelsee unter Zugrundelegung des bisherigen Verbrauchs und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

#### § 4 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Gebührenschuldner kann jeder Zeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt Havelsee zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Gebührenschuldner.

#### § 5 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Wasser 1,73 € netto bzw. 1,85 € brutto.
- (2) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Trinkwasserversorgung, beträgt in Abhängigkeit der Trinkwasserzählergröße:

		in € je Monat	
		<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
bis	5 m <sup>3</sup> /h (Qn 2,5)	6,00	6,42
bis	12 m <sup>3</sup> /h (Qn 6,0)	14,40	15,41
bis	20 m <sup>3</sup> /h (Qn 10)	24,00	25,68
bis	30 m <sup>3</sup> /h (Qn 15)	36,00	38,52

Bei Verbundzählern wird für jeden Zähler die entsprechende Grundgebühr erhoben.

- (3) Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz mittels Standrohr oder Kleinwasserzählerschacht wird eine Gebühr je Benutzungstag von 0,51 € netto bzw. 0,55 € brutto erhoben. Das so entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz (1) berechnet. Für die zeitweise Überlassung des Standrohres oder Kleinwasserzählerschachtes ist eine Kautions in Höhe von 360,00 € zu hinterlegen.

#### § 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des jeweiligen Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Die Stadt Havelsee ist auch berechtigt, diejenigen als Gebührenpflichtige heranzuziehen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen.
- (2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über, Absatz (1) Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Havelsee anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht der Mengengebühr entsteht, sobald aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das Grundstück Wasser entnommen wird bzw. der Grundgebühr, sobald der öffentlichen Wasserversorgungsanlage i.V.m. dem Anschluss- und Benutzungszwang Wasser entnommen werden kann. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes nach § 8 dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss vom Anschlussnehmer mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt wird, sofern die Entnahme von Wasser endet und der Anschluss technisch vom öffentlichem Netz getrennt (Abtrennung) wird. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die tatsächlichen Aufwendungen für die Abtrennung des Grundstücksanschlusses sind vom Antragsteller zu begleichen.
- (4) Wenn der Anschlussnehmer nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz durchgesetzt wird, ist die Grundgebühr weiterhin fällig.

## **§ 8**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der Rest des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

## **§ 9**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden nach Entstehung der Gebührenschuld mit (Jahres-) Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes nach § 8 Absatz 1 abzurechnenden Gebühren sind zweimonatige Abschläge als Vorauszahlung zu zahlen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der bezogenen Trinkwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.

## **§ 10 Umsatzsteuer**

Den in dieser Satzung ausgewiesenen Nettobeträgen sind die jeweils geltende gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 7 %, aufzuschlagen.

## **§ 11 Verletzung der Gebührenpflicht**

- (1) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nach Fälligkeit der Gebühr nicht nach, so gerät er in Verzug mit der Folge, dass ein Mahnverfahren eingeleitet wird.
- (2) Es können folgende Mahnstufen wirksam werden:
  - a) Zahlungserinnerung  
Dem Gebührenschuldner werden 0,56 € an Auslagen berechnet.
  - b) 1. Mahnung  
Der Gebührenschuldner wird auf die möglichen Folgen bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung aufmerksam gemacht und es werden Mahngebühren nebst weiteren Auslagen berechnet.
    - Auslagen 0,56 €
    - Mahngebühr bei einer Forderung bis einschließlich 51,13 €: 1,53 €
    - Mahngebühr bei einer Forderung über 51,13 €: 1 % des Betrages über 51,13 €
    - Säumniszuschläge: 1 % der Forderungshöhe je Monat
  - c) Die Stadt Havelsee ist berechtigt, die Wasserversorgung 2 Wochen nach Androhung der Liefersperre einzustellen. Das Absperren des Grundstücksanschlusses ist kostenpflichtig. Darüber hinaus werden Kassierungsbemühungen in Höhe von 25,56 € geltend gemacht.
- (3) Die Stadt Havelsee ist berechtigt, bei wiederholter Verletzung der Zahlungsverpflichtungen den Versorgungsvertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung wird 2 Wochen vorher angedroht.

## **Abschnitt III Allgemeine Vorschriften**

### **§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks, haben der Stadt Havelsee jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Havelsee kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz (1) verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

### **§ 13 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Stadt Havelsee sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber oder neuen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Gebührenerhebung beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt Havelsee schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen und geändert werden.

### **§ 14 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften des Datenschutzgesetzes bei der Stadt Havelsee zulässig:

Name und Anschrift des Grundstückseigentümers bzw. sonstigen Gebührenpflichtigen, Wasserverbrauchsdaten, Zahl der Vollgeschosse; Art und Typ der Grundstücksentsorgungsanlage

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 12 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Havelsee und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  3. entgegen § 13 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 13 Abs. 2, Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  4. entgegen § 13 Abs. 2, Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000, 00 € geahndet werden.

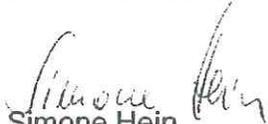
### **§ 16 Härteklausel**

Zur Vermeidung besonderer Härten kann die Stadt Havelsee im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Gebührenpflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01. 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wassergebührensatzung der Ortsteile Fohrde, Hohenferchesar, Pritzerbe und Marzahne außer Kraft.

Beetzsee, den 11.12.2009

  
Simone Hein  
Amtsdirektorin

